

worden, wo sie aber, wie mich Herr Edlinger leider zugleich versicherte, nicht mehr auffindbar seien. Derselbe gab mir auch an, dass Orter Archivalien wieder zurückgewandert seien und wies mich dieserhalben an Herrn Anton Kobsa, k. k. Oberförster in Gmunden. Ehe ich mich aber noch an diesen wendete, fragte ich bei meinem Freunde, dem protestantischen Pfarrer Fr. Koch, an, der in rühmlichem Eifer selbst mit Opfern bemüht ist, Archivreste, welche die Gleichgiltigkeit ihrer Besitzer den Kaufläden als Waarenenveloppe überantwortete, dem Untergange zu entreissen, und dessen Theilnahme ich schon im vorigen Berichte dankbar zu gedenken hatte (a. a. O. S. 250 u. 268). Ich ging auch diesmal nicht fehl. In seinem Besitz fand ich zunächst das Taidingbuch des Klosters Traunkirchen sammt den Aemtern Ebensee, Nussdorf, Ischl und Goisern, das, wenn auch der ‚rothe Band‘ bereits abgerissen ist durch die Uebereinstimmung der Seitenzahl sich als die von dem Ebenseer Extract citirte Quelle erweist: denn in der That steht der in jenem ausgezogene Paragraph auf Bl. 16^a des gefundenen Taidingsbuchs, das zwar selbst erst aus dem 17. Jahrhunderte stammt, aber, wie die früheren Funde im Linzer Museum beweisen, in seiner Grundlage mindestens bis ins 15. Jahrhundert zurückreicht. Ausserdem fand ich in Koch's Sammlung ein ‚Forst Thättung‘ von Ort aus dem Jahre 1756 und zwei Extracte aus dem 17. Jahrhundert, von welchen der eine sich ausdrücklich als ‚Extract auß der Graffschafft Ort Vischrechten oder Tadingpüechl‘ bezeichnet, während der andere auf einem halben Folioblatt ohne alle Bezeichnung, aber wahrscheinlich aus demselben Rechtsdenkmal gezogen ist. Die Bezeichnung ‚Vischrechten oder Tadingpüechl‘ liess mich vermuthen, dass auch die Fischereiordnung von 1699 für den Traunsee, von der ich in Ebensee Notiz erhalten hatte, nichts anderes als dies Orter Taiding sein dürfte, und ich liess mir es um so mehr angelegen sein, jene Spur zu verfolgen. Ich wendete mich nun an Herrn Oberförster Kobsa, der bereitwilligst mit mir im Seeschlosse Nachforschungen nach etwa zurückgebliebenen oder wieder zurückgelangten Archivresten anstellte, aber vergebens. Als ich aber im weiteren Gespräch ihn über Inhalt und Form der gesuchten Rechtsurkunden aufklärte, erinnerte er sich nicht blos, die Fischereiordnung von 1699 und